

28/SN-128/ME

ZENTRALAUSSCHUSS

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST
 für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden
 Schulen, Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten
 sowie Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender
 Schulen

An das

Bundesministerium für
Unterricht und KunstAbteilung III
Freyung 1
1010 Wien1010 Wien,
Herrengasse 14/3.

0222/66 32 42

Wien, 85 03 20

Betr.: Zl. 12.940/6-III/2/35
Entwurf einer 4. SchUG-Novelle

Datum: 14. MAI 1985

Sehr geehrte Herren!

Vorstand 14. Mai 1985 *grob**Dr. Bauer*Der Zentralausschuss für Bundeslehrer an AHS übermittelt in der
Beilage seine Stellungnahme zu o.a. Entwurf einer 4. SchUG - Novelle.

Mit freundlichen Grüßen

für den Zentralausschuss:

*Bauer*1 BeilageKunze, Brigitte*✓ 28. 3.*

Betr. *Entwurf einer 4. SchUG-Novelle, Zl. 12.940/6-III/2/85*
STELLUNGNAHME

Zum vorliegenden Entwurf einer 4. SchUG-Novelle gibt der o.a. Zentralausschuß folgende Stellungnahme ab:

Allgemein wird festgestellt:

- Der Entwurf spiegelt größtenteils die seinerzeitigen Beratungen über die Schulpartnerschaft wider. In einigen Punkten sind allerdings Fragen offen, die schon in den Beratungen nicht völlig geklärt werden konnten und die auch durch die Erläuterungen nicht befriedigend beantwortet werden. Die Erläuterungen offenbaren vielmehr in einzelnen Bereichen erst richtig gewisse Schwächen der vorgeschlagenen Bestimmungen.
- Der Entwurf enthält dankenswerter Weise einige Bestimmungen, die auf durch 10 jährige Erfahrung begründete - Wünsche der Lehrerschaft zurückgehen.
- Der Entwurf hat andererseits solchen (durch Erfahrung begründeten) Wünschen der Lehrerschaft nur in Ansätzen oder noch gar nicht Rechnung getragen.
- Der Entwurf enthält Bestimmungen, die in den seinerzeitigen Beratungen gar nicht zur Sprache gekommen sind.

Aus den genannten Gründen wird beantragt, die 4. Novelle zum SchUG vor Befassung des Parlaments noch Beratungen zu unterziehen, zumal da - wie dem Zentralausschuß bekannt ist - der Bundessektion "Höhere Schule" vom Herrn Bundesminister Dr. MORITZ zugesagt wurde, daß die 4. SchUG-Novelle nicht vor dem 1.9.1986 in Kraft treten soll.

Im einzelnen wird festgestellt:

Zu Z. 8 (§ 13 a - Schulbezogene Veranstaltungen):

Die gesetzliche Regelung dieses wichtigen Bereiches wird grundsätzlich begrüßt. Die vorgeschlagenen Bestimmungen lassen jedoch noch mehrere wesentliche Fragen offen und bedürfen unbedingt einer Überarbeitung. Folgende Bestimmungen sind einzuarbeiten:

- Eine zahlenmäßige Beschränkung ist vorzusehen.
Begründung: Auf die für die Erfüllung des Lehrplans notwendige Unterrichtszeit muß Bedacht genommen werden.

- Die Sicherung der finanziellen Bedeckung (Schulbudget) muß gegeben sein.
- Der Grundsatz der freiwilligen Teilnahme muß auch für Lehrer gelten.
Ist diese gegeben, hat der Schulleiter den teilnehmenden Lehrern einen Dienstauftrag zu erteilen.
- Der Schulleiter muß die Möglichkeit haben, schulbezogen Veranstaltungen zu sistieren, wenn die pädagogische Rechtfertigung - dem Inhalt der Veranstaltung nach und in Hinblick auf die Unterrichtszeit (s.o.) - sowie die finanzielle Bedeckung nicht gegeben sind.

Zu Z. 11 (§ 19 - Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrherren):

Die vorgeschlagene Regelung, das Ausmaß von gerechtfertigtem und nicht gerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht in die Schulnachricht aufzunehmen, wird sehr begrüßt.

Das Ausmaß des gerechtfertigten und nicht gerechtfertigten Fernbleibens von der Schule ist jedoch auch in das Jahreszeugnis (§ 22) aufzunehmen. (Nur bei Abschlußzeugnissen könnte diese Regelung entfallen).

Begründung: Das Fernbleiben vom Unterricht hat, besonders in der Oberstufe alarmierende Ausmaße angenommen. Es müssen daher alle sinnvollen Möglichkeiten genutzt werden, die Präsenz der Schüler zu verbessern. Wenn der an die Schule gerichtete Erziehungsauftrag und die Forderung, verschiedene Sozialformen des Unterrichts zu verwirklichen und nicht nur Wissen zu vermitteln, ernst genommen werden sollen, kann dem Gesetzgeber die Präsenz der Schüler nicht gleichgültig sein. Es kann aber auch nicht Absicht des Gesetzgebers sein, eine privilegierte Gruppe von Jugendlichen zu schaffen, die im Unterschied zu Gleichaltrigen (Berufstätigen oder Lehrlingen) ohne echte Rechtfertigung eine wesentliche Pflicht (§ 43 SchUG !) vernachlässigen darf.

Zu § 22 Abs.2 lit.g (Jahreszeugnis):

Das Jahreszeugnis sollte analog den Bestimmungen über das Reifezeugnis auch die Feststellung enthalten können, daß der Schüler die Schulstufe mit "guten Erfolg" abgeschlossen hat. Damit könnten viele Schüler für Anstrengungen belohnt werden. Die Zahl der gerechtfertigten und nichtgerechtfertigten Fehlstunden ist im Zeugnis zu vermerken.

Zu § 26 (Überspringen von Schulstufen):

Die "Altersklausel" in Abs.1 erster Satz sollte fallen, da der Hinweis auf das Vermeiden körperlicher und geistiger Überforderung genügt.

Zu § 43 (Pflichten der Schüler):

Hier ist auf den Gedanken der Schulpartnerschaft und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

Zu Z. 21 (§ 46 - Externistenprüfungen):

Der Schriftführer ist im SchUG zu verankern.

Zu Z. 22 (§ 43 - Pflichten der Schüler):

Die vorgeschlagene Ergänzung wird grundsätzlich sehr begrüßt und muß in das SchUG Eingang finden.

Begründung: Nicht nur häufige Absenzen, sondern auch Vandalismus hat zum Teil schlimme Ausmaße erreicht. Wenn nun eine Wiedergutmachung vorgesehen wird, steht nicht eine "Vergeltungsabsicht", sondern ein pädagogisches Moment im Vordergrund. Offenbar hat bisher eine Norm gefehlt, die von der Allgemeinheit und für eine Gemeinschaft finanzierte Sachwerte als ein schützenswertes Gut darstellt. Es kann nicht Absicht des Gesetzgebers sein, in falscher Permissivität ausgerechnet hier ein Normenvakuum zu belassen.

Im übrigen wird angeregt, "böswillig" durch "mutwillig" zu ersetzen und nach "zu beseitigen" einzufügen "bzw. dafür aufzukommen".

Zu Z. 23 (§ 44 - Schulordnung und Hausordnung):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Hausordnung vernachlässigen die Berücksichtigung der Personalvertretung sowie privater Schulerhalter. Die "Verankerung" in den Erläuterungen ist zu schwach und muß über den Gesetzesstext erfolgen.

Begründung: Die Hausordnung kann sehr wesentlich in Dienstplan und Aufsichtspflichten der Lehrer eingreifen bzw. Angelegenheiten des Schulerhalters betreffen.

Zu Z. 24 (§ 45 - Fernbleiben von der Schule):

Die vorgesehene Ergänzung wird sehr begrüßt und muß in das SchUG Eingang finden.

Es gilt dieselbe Begründung wie zu Z. 11 (§ 19).

Zu Z. 26 (§ 47 Abs. 1 - Mitwirkung der Schule an der Erziehung):

Der Gedanke, persönlichkeits- und gemeinschaftsbildende Erziehungsmittel auch durch den Schulgemeinschaftsausschuß anwenden zu lassen, ist zweifellos gut gemeint. Bei näherer Betrachtung stellen sich jedoch Fragen wie nach dem Recht von Eltern, in Rechte anderer Eltern einzugreifen, oder

nach der konkreten Durchführung und dem erzieherischen Wert solcher Maßnahmen. Diese kritischen Bemerkungen sollen nicht in Abrede stellen, daß der Text dem Verhandlungsergebnis entspricht.

In Hinblick auf § 47 Abs.2 und § 49 siehe die Stellungnahme zu § 64.

Zu §. 57 (Lehrerkonferenzen):

Die Bestimmungen über die Lehrerkonferenzen wären in Abs.2 dahingehend zu ergänzen, daß bei Abstimmungen über einzelne Schüler nur jene Lehrer stimmberechtigt sind, die den betreffenden Schüler tatsächlich unterrichten.

Zu Z. 33 (§ 57 Abs.11 - Lehrerkonferenzen):

Es gelten dieselben Bedenken wie bei § 47 (s.o.)

Zu Z. 34 (§ 57 a - Rechte der Schüler):

Dieser neue, vorher nie besprochene Paragraph wird in der vorliegenden Form abgelehnt.

Begründung: Er ist unklar formuliert (Fehlen eines Normadressaten) und enthält keine Absicherung gegen Mißbrauch (gezielte Behinderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit). Viele Bestimmungen des SchUG sind als Schutzbestimmungen gegen Fehlverhalten von Lehrern und Schulleitern zu verstehen. Es muß auch Schutzbestimmungen gegen Fehlverhalten von Schülern geben.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß weder für Eltern noch für Lehrer im SchUG solche Individualrechte formuliert sind. Die formalen Rechte der Schüler müssen über Klassen- und Schulsprecher wahrgenommen werden.

Zu Z. 35 (§ 58 Abs.2 - Schülern mitverwaltung):

- In Abs.2 Z. 1 lit.d ist der Passus "gemäß § 20 Abs.6" ersatzlos zu streichen und nach "ausgenommen" das Wort "jedenfalls" einzufügen.

Begründung: Auch in anderen Konferenzen (z.B. zu Ende des 1. Semesters-Schulnachricht) wird über Fragen der Leistungsbeurteilung beraten. Die oben verlangte Streichung würde mehr Klarheit schaffen.

Es muß über die in lit.d genannten Angelegenheiten hinaus- auch für Schulleiter und Lehrer die Möglichkeit bestehen, Fragen des Schullebens und der Pädagogik unter sich zu besprechen (ebenso wie für Eltern im Elternverein und für Schüler in der Schülervertreterversammlung eine solche Möglichkeit besteht). Der verlangte Einschub schafft hier mehr Klarheit.

- In Bezug auf Abs.2 Z. 1 lit.f ist klarzustellen, um welche Unterrichtsmittel es sich hier handelt. Es kann nicht sein, daß z.B. auch Fragen der

Heftführung Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen der Mitwirkungsrechte sind.

- Abs. 2 Z. 2 lit.a ist genauer zu formulieren und zwar folgendermaßen: "das Recht auf Mitentscheidung bei der Androhung des Antrags auf Ausschluß (§ 47 Abs.2)".

Begründung: § 47 Abs.2 nennt unmißverständlich zwei verschiedene Organwalter: den Schulleiter bei Versetzung in die Parallelklasse und die Schulkonferenz bei Androhung des Antrags auf Ausschluß (Vgl. auch § 70). Da die Androhung des Antrags auf Ausschluß gemäß § 47 Abs.2 der Lehrerkonferenz obliegt, ist dem auch durch § 58 Abs.2 lit.a Rechnung zu tragen.

Zu Z. 36 (§ 59 Abs.4 - Versammlung der Schülervertreter):

In der im Entwurf 4.Zeile von unten ist die Formulierung "zu pflegen" zu ersetzen durch "herzustellen".

Begründung: Die Erfahrungen mit dem Bundespersonalvertretungsgesetz in der ursprünglichen Fassung zeigten, daß die Formulierung "Einvernehmen pflegen" ein unklares und untaugliches Mittelding darstellt zwischen dem unverbindlichen "Kontakt pflegen" und dem verbindlichen "Einvernehmen herstellen". Wegen der wünschenswerten Klarheit und der Letztverantwortung des Schulleiters für alle Vorgänge im Haus ist das Einvernehmen herzustellen.

Zu Z. 38 (§§ 61 und 62 - Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten):

- In § 61 Abs.1 ist nach "Pflichten des Schülers" der Verweis auf § 43 mittels Klammerausdrucks einzufügen. (Analog zu dem Verweis auf § 2).
- In § 61 ist durch entsprechende Umformulierung vorzusehen, daß an Allgemeinbildenden höheren Schulen die Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuß so wie bisher alle Eltern(Unter- und Oberstufe) zu vertreten.
- In § 61 Abs.2 Z. 1 lit.d ist nach dem Wort "ausgenommen" das Wort "jedenfalls" einzufügen und nach "Leistungsburteilung" der Passus "gemäß § 20 Abs.6" ersatzlos zu streichen. Es gilt die gleiche Begründung wie bei Z. 35 (§58 Abs.2).
- § 61 Abs.2 Z. 1 lit.e ist zu präzisieren. (Vgl. Stellungnahme zu Z. 35, § 58 Abs.2 Z. 1 lit.f).
- § 61 Abs.2 Z.2 lit.a ist umzuformulieren zu "das Recht auf Mitentscheidung bei der Androhung des Antrags auf Ausschluß (§ 47 Abs.2)."

Es gilt sinngemäß die gleiche Begründung wie zu Z. 35 (§ 58 Abs.2 Z.2 lit.a). Weiters muß auch hier darauf hingewiesen werden, daß nach dieser Bestimmung Eltern über Kinder anderer Eltern mitentscheiden.

- § 62 (Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten) trägt den seinerzeitigen Besprechungen Rechnung. Umgeklärt bleiben jedoch noch der zur Teilnahme verpflichtete Personenkreis (- Lehrern mit vielen Klassen erwünschte bei Verpflichtung große zeitliche Belastung-) sowie die Abgeltung, insbesondere für anfallende Fahrtkosten. Eine Klärung im verlangten Sinn ist Voraussetzung für die Zustimmung der Lehrerschaft.

Zu Z. 41 (§ 64 - Schulgemeinschaftsausschuß):

- Hinsichtlich der Hausordnung (Abs.2 Z. 1 lit.d) wird auf unsere Stellungnahme zu Z. 33 (§ 44) hingewiesen. Es ist ein Querverweis zu § 44 anzubringen.
- Hinsichtlich der Maßnahmen im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung wird auf unsere Stellungnahme zu Z. 26 (§ 47 Abs.1) hingewiesen.
- Die Möglichkeit zur Verlängerung der Funktionsdauer der Lehrervertreter im SGA (§ 64 Abs.4) wird begrüßt.
- In § 64 Abs.9 letzter Satz soll die zweite Hälfte lauten: "davon die erste Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach den Neuwahlen der Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter gem. Abs.4, 6 und 8 stattzufinden".

Begründung: Es ist nicht sinnvoll, daß SGA-Mitglieder, deren Funktion ausläuft, über das anlaufende Schuljahr mitbestimmen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen gemäß § 64 Abs.2 Z. 1 lit. a.

- Statt § 64 Abs.10 (Vorsitz im SGA) ist wieder die volle Formulierung des § 64 Abs.9 der derzeit geltenden Fassung aufzunehmen.
- Begründung: Es hat sich bewährt, daß der Schulleiter im Verhinderungsfall von sich aus jenen Lehrer als Vertreter namhaft macht, der mit den zu behandelnden Angelegenheiten am besten vertraut und für die Vorsitzführung am besten geeignet erscheint.
- § 64 Abs.16 (Geschäftsordnung für SGA) stellt eine Überbürokratisierung dar und ist ersatzlos zu streichen.
- § 64 Abs.17, 2. Teil des 1. Satzes (Durchführung bzw. Sistierung der SGA-Beschlüsse durch den Schulleiter) ist folgendermaßen umzuformulieren: "hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig oder hält er die dienst- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen bzw. die finanzielle Abdeckung für nicht gegeben, hat er diesen zu sistieren; dies gilt auch für schulbezogene

Veranstaltungen, wenn pädagogische Bedenken bestehen.

Begründung: Der Hinweis darauf, daß die Mitglieder des SGA der Amtsverschwiegenheit und der Verantwortung für ihre Entscheidungen unterliegen (Erläuterungen, S.32 Pkt.2 des Entwurfes), kann nicht überzeugen, da keine Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen sind und wegen der Fluktuation v.a. bei den Schülervertretern auch schwer administrierbar wären. Auch die einschränkenden Hinweise in den Erläuterungen betr. Budget und Dienstrecht (S. 33 Pkt.4 des Entwurfs) sind als letztlich rechtsunverbindliche Erläuterungen zu schwach. Im Interesse des letztverantwortlichen Schulleiters sowie einer klaren und damit möglichst konfliktfreien Geschäftsführung des SGA ist die oben formulierte Schutzbestimmung unerlässlich.

- In § 64 Abs.19 ist der erste Satz ersatzlos zu streichen und der übrige Text sinngemäß anzupassen.

Zur Begründung siehe Stellungnahme zu § 64 Abs. 10.

Zu Z. 43 und 44 (§ 68 - Handlungsfähigkeit des nicht eigenberechtigten Schülers):

Die in Z. 43 eröffnete Möglichkeit der detaillierten Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten und ihr Widerruf ist zu streichen. Sie würde sehr wohl - entgegen den Erläuterungen - einen hohen und nicht zu rechtfertigenden administrativen Aufwand bedeuten.

In § 68 ist lit.u ersatzlos zu streichen.

Begründung: Es handelt sich wahrscheinlich um jene Bestimmung des SchUG, die sich nach zehnjähriger Erfahrung der Lehrerschaft am wenigsten bewährt hat. Die Absenzen an der Oberstufe sind ein ständiges Ärgernis und bedeuten eine Beeinträchtigung der Unterrichtsarbeit. Es sei noch einmal auf den in der Praxis offenbar gewordenen Widerspruch zu den Pflichten des Schülers und auf die entstandene "Privilegierung" einer Gruppe von Jugendlichen hingewiesen (vgl. auch unsere Stellungnahme zu Z. 11 - § 19).

Außerdem würde die Streichung von lit.u die Erziehungsberechtigten von manchem Druck entlasten, der derzeit von ihren Kindern unter Hinweis auf andere Schulkameraden mit solchen weitgehenden Entschuldigungsrechten ausgeübt wird.